

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1894**

11 (15.6.1894)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juni 1894.

### Aus Wissenschaft und Praxis.

Epikritische Bemerkungen zum Hegelmaier-Process.

Von H. Schüle.

Nachdem die Wogen der Aufsehen erregenden Verhandlungen vor dem Stuttgarter Disciplinarhof sich wieder gelegt und die streitenden Parteien von höchster zuständiger Seite ihr Recht erlangt haben, ziemt es sich aus der ärztlichen Vogelperspective nochmals einen Blick auf die Scene zu werfen. Denn wenn auch der im Anfange noch vorhanden gewesene Zwiespalt in den Meinungen der Sachverständigen sich am Schluss zu einer Alle befriedigenden Vereinigung geführt hatte, so bleibt doch gleichwohl die Frage, wie die anfängliche Differenz sich konnte gebildet haben. Wie kam man auf die erste Diagnose eines Querulantenwahns bei Hegelmaier?

Obwohl ich den Wortlaut des Gutachtens des K. Medicinalcollegiums und die daselbst geltend gemachten Gründe nicht zur Hand habe, so glaube ich doch nicht fehlzugehen, wenn ich den Ausgangspunkt für die darin niedergelegte Auffassung in der ›Streit- und Beschwerdesucht‹ des Angeschuldigten und speciell in dessen gehäuften Instanzenängen an die vorgesetzten Behörden erkenne, die bald in traditionell vorgeschriebener Weise, bald in anscheinend überspringender, jäh vorstürmender Stufenreihe sich abspielten. Es ist nicht zu leugnen, dass dieser Eindruck auf den unbefangenen Leser der sogenannten ›Denkschrift‹ sich bilden konnte, und ich gestehe offen, dass auch ich bei der ersten Lectüre mich dieser Auffassung nicht sofort entziehen konnte. Denn es schien in der That die Alternative entweder einer vom normalen Gesichtspunkt unbegreiflichen, sozusagen blinden Rechthaberei, oder aber eines einsichtslosen Zwangs zu streiten à tout prix vorzuliegen — in beiden Fällen also ein Handeln von zum mindesten (quoad valetudinem) fragwürdiger Bewerthung.

Diesen Erwägungen, die mich in der Zeit vor dem persönlichen Bekanntwerden mit H. tief genug beunruhigten, wurde durch die Bekanntschaft mit H. selbst bald eine erwünschte und täglich zunehmende Klärung gegeben. Nicht, als ob ich mich leicht zu dessen der ›Denkschrift‹ so stracks zuwiderlaufenden Standpunkt bekehrt hätte — im Gegentheil, es kostete mich nicht geringe Mühe — aber ich konnte und durfte mich in der neutralen Stellung des ärztlichen Experten doch auch seinen klaren und im ruhigsten natürlichen Tenor, sine ira et studio, vorgetragenen Darlegungen nicht verschliessen.

Zweifellos wurde mir bald, dass in der Denkschrift allein unmöglich das Material gegeben sein könne, um darauf hin, als auf einen »unanfechtbaren« Untergrund, die ärztliche Schlussbildung aufzubauen; dass die Denkschrift mehr nur eine Anschuldigungsschrift darstelle, welche erst nach gerichtlich erfolgter Sichtung ihres Inhalts, speciell nach dem *audiatur et altera pars*, eine Verwerthung für den Arzt abgeben könne.

Aber selbst schon vor dieser gerichtlichen Klärung des Details schien mir schon sehr bald der Context der Denkschrift an sich zur Diagnose des Querulantenwahnsinns nicht hinzureichen. Es konnte bei dem Studium der darin aufgeführten Fälle, speciell der sogenannten Beschwerdesucht, nicht entgehen, dass das Vorgehen H.'s: 1. durchaus nicht nach einer einfachen, immer wiederkehrenden Schablone erfolgte, sondern nach wechselnden Motiven, und 2. nicht spontan aus einem innern, organisch necessitirenden Drange, sondern stets auf äussere Veranlassungen. Beide Umstände aber mussten der Annahme eines Querulantenwahnsinns, dessen klinisch-psychologischer Charakter in einem fixen Zwangsgedanken und einem entsprechenden Zwangshandeln wie in einer »Schraube ohne Ende« besteht, bestimmtstens widersprechen.

Eher wäre, wenn man doch einmal die Stichprobe auf eine pathologische Artung H.'s hätte machen wollen, der Gedanke an einen krankhaften ethischen Defect nahegelegen. Die »Beschwerdesucht« wäre darnach zu prüfen gewesen darauf, ob ihr nicht eine Art moralischer Unempfindlichkeit oder Blindheit gegen die Rechtssphäre Dritter zu Grunde gelegen sei. Aber diese Annahme würde sofort schon an dem nicht auch gleichzeitig vorhandenen intellectuellen Defect gescheitert sein; denn erst in dem Zusammenvorkommen mit Verstandesschwäche gewinnt ein moralischer Defectzustand klinischen Boden, und vollends müsste zu einer forensen Verwerthung ein schon sehr hochgradiger Mangel in beiden Gebieten — ein intellectuellder Blödsinn neben dem sittlichen — nachweisbar gewesen sein.

Weder von dem einen oder dem andern konnte aber bei H. die Rede sein. An H.'s intellectuellder Leistungsfähigkeit hatte man nicht zu rühren gewagt; gegen eine moralische »Minderwerthigkeit« aber erhob die Würdigung seiner Persönlichkeit seitens eines grossen Kreises von Bekannten und hochachtbarer Dritter eine nicht geringere Einsprache.

Der persönliche Umgang mit H. während dessen mehrwöchentlichem Aufenthalt hier hatte auch uns denselben Eindruck gegeben. Von einem eigenartigen, aber durchaus noch in physiologischer Breite gelegenen Naturell abgesehen, dessen hervorragende Züge ein empfindliches gesteigertes Selbstgefühl und ein — fast möchte ich sagen — hypertrophisches Wollen bilden, expansionsbedürftig und -bereit, war psychologisch an H. nichts von der Norm Abweichendes, nichts Krankhaftes aufzufinden. Auch von einer Neigung zu pathologischem Affect war nie das Mindeste zu bemerken, obwohl wir es am Widersprechen nicht fehlen liessen, und obwohl während seines Hierseins (Mai 1893) der bekannte, ihn so nahe angehende Zeitungskrieg im »Merkur« entbrannt war.

Vollständige Klarheit gewannen wir über die in der That wechselnde Natur seiner Motive für die gehäuften Instanzengänge, sowie für seine gelegentliche »Widersetzlichkeit«. Zugleich war dabei mit zweifelloser Gewissheit zu constatiren, dass seine Beweggründe (ob dieselben ethisch immer einwandfrei waren, ob vom Gesichtspunkt seiner hohen Stellung immer klug, bleibt dahingestellt) psychologisch betrachtet stets klar reflectirt, und den Umständen angemessen waren. Von einem »inneren Zwang« konnte absolut keine Rede sein.

Um so mehr aber stellte sich in Folge der persönlichen Aussprache die hohe Wichtigkeit der umgebenden Verhältnisse, des »Milieu's«, in welchem H. wirkte, und speciell die Bedeutung der immer mehr sich schärfenden politischen und socialen Gegensätze auf die Handlungsweise H.'s für mich fest. Ich gehe auf diesen Punkt, der durch die Gerichtsverhandlungen über alle Zweifel klar gestellt wurde, hier nicht weiter ein. Mit dessen Einrechnung musste aber ein weiterer und wichtiger Stützpunkt der Diagnose des Querulantenwahns sinken.

An Stelle einer originär verschrobenen Anlage mit Zwangsdanken und Zwangshandeln von innen heraus im Sinne eines Beeinträchtigungswahns (= Querulant) trat immer mehr ein eigenartiges, aber noch normales, geistiges Naturell hervor, mit überlegten angepassten Motiven und in thatsächlichem Kampf mit von aussen bedrängenden Factoren.

Noch blieben als letztes psychologisches Problem die von H. als »Verfolgung« bezeichneten Erlebnisse übrig, und auf ihren Werth durch den Experten zu begutachten. In erster Linie gehörten dahin die angeblich seitens der Regierungsorgane dem Angeschuldigten bereiteten Bedrängnisse, die ihm ein Hauptmotiv bildeten für sein gerühtes — nach H.'s Darstellung berechtigtes, weil ihm aufgenöthigtes — Vorgehen. Es begreift sich, dass ein Urtheil darüber für den ferner Stehenden nicht leicht war, und ich gestehe offen, dass ich mit dem meinigen lange zurückhielt. Ich empfand die Schwierigkeit der Lage für den Sachverständigen um so tiefer, als in der That in dieser Entscheidung mit der Angelpunkt für die Frage war: ob H.'s Auffassung die richtige, oder die der Denkschrift — eine Alternative, deren Bejahung in letzterem (d. h. der Denkschrift) Sinne einen wirklichen Zweifel an H.'s Urtheilsfähigkeit eventuell die Entscheidung für eine wahnhafte Verstandesfälschung eingeschlossen hätte. Bis zu den Enthüllungen, die der Process vor dem Disciplinarhof brachte, war mir der Zweifel nicht ganz gehoben, wenn allerdings die von H. persönlich mir aufgeführten Belege in ihrer sachlichen Begründung ihren Eindruck nicht verfehlt hatten. Ich darf an dieser Stelle mir nicht versagen, H. das Zeugniß auszustellen, dass alle seine Angaben, zumal die wesentlichen für seine Auffassung, in den Stuttgarter Gerichtsverhandlungen vollkommene Bestätigung fanden, dass er mir gegenüber nichts beschönigte und nichts deutelte — ein Punkt, der namentlich zu Gunsten seiner vielfach bezweifelten Wahrheitsliebe mit Recht vor die Schranken treten kann. Ich habe ihm geglaubt, und ich habe mich nicht getäuscht. Aber die Beweise hatten mir allerdings noch bei der Heilbronner Verhandlung gefehlt, und doch hielt ich daran fest, dass er nicht an einer »fixen Idee« leide, was damals mein geehrter Opponent, College v. Landenberger, noch mit voller Ueberzeugung geltend gemacht hatte. Warum konnte und durfte ich dies? Aus zwei Gründen: 1. weil ich — ohne das spätere Detail zu kennen — aus den Akten wusste, dass seitens der Regierung mit bewusster »Schärfe« gegen ihn vorgegangen wurde, resp. nach Weisung einiger Erlasse gegen ihn vorgegangen werden sollte (Erlass der Kreisregierung vom 19. August 1889 und vom 3. Dezember 1891); und 2. weil die psychiatrischen Merkmale für eine »fixe Idee« für mich fehlten. Die erste Thatsache genügte mir, um festzustellen, dass H.'s Annahme keine erträumte, nur eingebildete war; sie reichte mir als solche auch vollständig aus, um psychologisch zu verstehen, dass ein Mann von seinem Selbstgefühl und seiner persönlichen Empfindlichkeit durch ein solches Vorgehen seitens der Behörden empfindlicher afficirt werden konnte. Eine krankhafte Bewerthung schien mir deshalb der bezüglichen Auffassung nicht unterzuliegen. Die

zweite Thatsache ergab sich aber aus dem Verhalten H.'s gegenüber der berufenen, als ›fixer Wahn‹ censirten Vorstellungsgruppe. Ich darf diesen wichtigen Punkt hier in kurzer Begründung ausführen, weil er die Diagnose der ›fixen Idee‹ in foro im Allgemeinen betrifft.

Ich unterscheide Inhalt und Form einer solchen, d. h. Sinn, und andererseits psychologische Qualität, Wirkung auf den übrigen psychischen Mechanismus. Nach beiden Seiten ergeben sich gewisse Charaktere und Kriterien, die für die Diagnose verwertbar, eventuell unentbehrlich sind. Inhaltlich kann die ›fixe Idee‹ einen Traum, einen barocken Einfall, eine hallucinatorische Wahrnehmung — kurz, eine ›Fiction‹ bester Sorte in sich schliessen, und dadurch sofort auch dem kurzichtigsten Auge verrathen, wess Kind sie ist. Es giebt aber bekanntlich auch fixe Ideen resp. Wahnvorstellungen, die — so zu sagen — mit einem oder beiden Füßen im Thatsächlichen und Wirklichen stehen. Dahin gehören namentlich viele Verfolgungswahnvorstellungen, die durchaus nicht vom Monde geholt sind, sondern in reellen widrigen Erlebnissen des Kranken wurzeln, und speciell ist es der Querulantenwahn, der seinen Inhalt aus einem wirklich erfahrenen Rechtsnachtheil, aus irgend einer Schlappe im Processleben zieht. Die depressive Rückwirkung auf das Gemüth erzeugt die Denkabstraction der erlittenen ›Beeinträchtigung‹ — das ist die Wahnschablone — und die Vorstellung der wirklichen Niederlage bildet deren Inhalt resp. Motivirung. Es ist recht oft nicht leicht, hierin auf den ersten Blick zwischen Irrthum und Wahn die reinliche Unterscheidung zu treffen; denn der Inhalt der Vorstellung ist ja, wie ich betonte, ein thatsächlicher, und die vielleicht nur schiefe oder übertriebene Deutung allein würde — zumal wenn eine stärkere Affectbetonung mitgeht — an sich noch nicht aus dem Rahmen der noch normalen Schwankungen des Seelenlebens herausfallen. Eine zunehmende Klärung für das ärztliche Urtheil tritt naturgemäss mit dem längeren resp. abnorm langen Bestande einer solchen Beeinträchtigungsidee bei dem Betroffenen ein: erweist sich die letztere, auch wenn die Affecte sich gelegt haben, als unweigerlich zäh und unverbesserlich, trotz aller Logik und Gegenthatsachen, so wächst auch das Fragezeichen und der berechtigte Zweifel an ihrer Auffassung als einer noch zulässig normalen. Aber soweit ist sie doch immer erst nur ein Irrthum, an dem ein Mensch jahrelang und selbst zeitlebens laboriren kann, ohne dass wir ihn deshalb für ›krank‹ reklamiren dürften. Ein werthvolles Reagens bildet in solchen zweifelhaften Fällen manchmal der Vergleich mit den Urtheilen Anderer, Dritter, über die in Frage stehende Thatsache: je mehr diese vox populi der Einzelauffassung entgegensteht, desto mehr wächst deren nur individuelle Geltung, und sinkt proportional, wenn sie sich gar nur noch als geistigen Einzelreflex darstellt, deren inhaltlicher Werthcharakter, trotz aller Thatsachengrundlage. Aber, wer die Geschichte der menschlichen Irrthümer kennt und deren suggestive Kraft und Zähigkeit, wird auch nicht aus diesem Moment, so wenig als aus den früheren Kriterien, die zuverlässige Scheide- und Erkenntnissprobe entnehmen wollen.

Da müssen wir denn die formale Wirkung einer zum ›Wahn‹ ausgebildeten Vorstellung hinzunehmen, um zwischen diesem und dem Irrthum die gesuchte Grenze zu gewinnen. Und diese besteht. Zwei Kriterien sind's, die den Zweifel an einer fraglichen Vorstellungsgruppe beheben, und die letztere bestimmt dem geisteskranken Seelengebiet zutheilen. Das eine Zeichen ist ein psychologisches, das andere ein physiologisches. Jenes verlangt, 1. dass die fragliche Vorstellung, d. h. der ausgesprochene Wahn,

zur Ich-Gruppe und damit zu den höchsten associativen Vorgängen in eine nächste Beziehung trete resp. getreten sei; dass er Obersatz des Denkens werde, und zwar des Denkens, das unmittelbar die Persönlichkeit, das Ich des Kranken angeht. Und es verlangt, 2. dass die fragliche »centrale« Vorstellung nicht bloss isolirt bleibe, sondern Nebenvorstellungen und Nebenwahrnehmungen erzeuge, dass ihr Inhalt fortan die Grundfarbe des gesamten Seeleninhaltes bilde. Der Kranke mit fixem Wahn sieht und nimmt die Umgebung wahr wie vorher, aber mit einem Plus dazu: hinter jeder frisch erworbenen Vorstellung und Wahrnehmung schaut noch ein Neues hervor: ein schwarzer Hintergrund der »Beeinträchtigung« (anderemal gegentheils der »Grösse«). Drum nimmt der Kranke auch die harmlosesten Wahrnehmungen etc. nicht mehr einfach für das, was sie Andern sind und auch ihm früher waren, sondern er »ahnt« hinter ihnen noch ein Etwas, das nur ihn angeht; sie sind nicht einfache reale Gegenstände mehr, sondern sie »bedeuten« darüber hinaus noch ein Persönliches — seine »Verfolgung«. (Ich erinnere dabei an die tiefeindringende Ausführung von Hagen.) Dazu kommt nun noch das obenerwähnte physiologische Begleitmoment, mit dessen Nachweis im gegebenen Falle wir erst auf dem vollgesicherten Boden der Hirnpathologie stehen, und das geistige Symptom — die fixe Idee — als eine elementare Störung der Hirnfunction erkennen. Wir müssen erwarten, dass ein anomaler Vorgang in den obersten Corticalis-Lagern, wohin wir die »Centren« der höchsten Denk- und Gemüthsvorgänge, zumal der mit der Ich-Reihe verknüpften, verlegen dürfen und müssen, nicht nur die Denkfuction schädige, sondern auch das seelische Fühlen beschlage. Und übereinstimmend zeigt die klinische Erfahrung, dass die Ausbildung und das Auftreten eines »fixen Wahns« nicht als ein isolirter Vorgang nur im Denkgebiet sich abspielt, sondern dass auch beachtenswerthe Alterationen der Gemüthssphäre damit jeweils verknüpft sind. Es sind deren zwei, die besonders hervortreten: 1. ein Schwanken in unmotivirten und meist gegensätzlichen Stimmungen, und 2. eine hervorragende und überwiegende Gemüthsbetonung der Wahnvorstellung selbst, wodurch diese sich mit einem stets bereiten Affecte — gewöhnlich in Form zorniger Aufwallung — verbindet, sobald sie berührt oder contrariirt wird. Darum gilt das Aufbrausen der Kranken, wenn man ihrer These widerspricht, für ein ebenso gewöhnliches als zuverlässiges Reagens auf die zu einem »fixen Wahn« vorgerückte und ausgebildete Vorstellungsgruppe.

Zu unserem Gerichtsfall wieder zurückkommend, hatte mir das vollständige Fehlen der beiden genannten formalen Begleitmomente die Thatsache, dass es sich bei H. nicht um einen »fixen Wahn« handeln könne, schon zu einer Zeit sichergestellt, wo mir über den Werth seiner Angaben und speciell über die faktische Begründung seiner Behauptung, dass er in der That »bedrückt« worden sei, noch keine gerichtlichen Erhebungen zur Verfügung standen. Nichts war bei ihm nachzuweisen, was auf »Nebenvorstellungen und Nebenwahrnehmungen« hingedeutet hätte; er schaute vielmehr klar, und trennte klar unter seinen Erlebnissen, die sämtlich objectiv von ihm aufgeführt wurden, ohne jede versuchte Deutung darüber hinaus, ohne jedes subjective mystische »Ahnen«-lassen. Ebenso wenig verrieth seine Gemüthstemperatur irgend Etwas von den oben besprochenen »gegensätzlichen Oscillationen« oder gar von einem pathologisch anschwellenden Affecte, wenn man ihm widersprach. Und ich hatte ihm darin nichts geschenkt! In dieser diagnostisch, wie ich glaubte, gesicherten Auffassung konnte ich deshalb schon vor der Heilbronner Strafkammer die Anwesenheit eines fixen Wahns bei

ihm bestimmt in Abrede stellen, da dessen psychiatrische Kriterien fehlten — mochte nun H.'s Darlegung gegen mich auch im Einzelnen vielleicht noch die und jene Abänderung eventuell auch Einschränkung bei einer späteren gerichtlichen Verhandlung erfahren. Dass diese gegentheils seine Angaben im Wesentlichen und in den meisten Einzelheiten bestätigte und somit auch objektiv der Annahme einer puren Beeinträchtigungs-Fiction den Boden entzog, ist unsere gemeinsame Erfahrung gewesen.

Ich kann am Schluss der kurzen Skizze nicht umhin, auch an dieser Stelle dem Gefühl aufrichtiger Hochachtung gegenüber der wohlthuedenden, ebenso muthvollen als gerechten Stellungnahme des Collegen v. Landenberger Ausdruck zu geben, mit der er in Anerkennung der neuen vom Gericht ermittelten Thatsachen und des Verhaltens H.'s selbst sich mit Fürstner's und meinem Standpunkt vereinigte. Die Uebereinstimmung sämtlicher Sachverständiger auf Grund des zu einem Schlussurtheil gerichtlich gesichteten Materials — also auf der wirklichen und vollständigen Grundlage für ein forenses Gutachten — war für Alle ein so befreiendes als befriedigendes Ereigniss.

Ich habe den nunmehr nach seiner ärztlichen Seite vollkommen abgeschlossenen Fall auf Wunsch der verehrlichen Redaction in diesen Blättern nochmals einer kurzen Betrachtung unterzogen, weil er in der That viel des Lehrreichen enthält. Er hat vor Allem die Frage der Diagnose des Querulantenwahns zu einer schärferen Fassung geführt, als es im Allgemeinen bis jetzt geschehen, und hat andererseits die Griesinger'sche These aus dem Jahr 1867 (Versammlung des Deutschen Vereins der Irrenärzte zu Heppenheim): »dass der ärztliche Experte verlangen müsse, sein Gutachten nicht nur auf Grundlage der Akten, sondern persönlicher Exploration des Angeschuldigten abzugeben« — aufs Neue in ihrer hohen Wichtigkeit bestätigt.\*)

(Medic. Corresp.-Bl. d. Württemb. ärztl. Landesvereins 1894, Nr. 17.)

## Bücherschau.

Ueber **Largiadère's Arm- und Bruststärker**, ein neuerfundenes, ebenso einfaches als wirksames Hilfsmittel für die Haus-, Schul- und Heilgymnastik, ist in A. Zimmer's Verlag in Stuttgart eine Schrift erschienen, welche von Th. Zahn, Premierlieutenant a. D. und Inhaber eines gymn.-orthop. Instituts dahier, bearbeitet wurde. Nach einer allgemeinen Einleitung über die Bedeutung der Heilgymnastik für unser ganzes körperliches und geistiges Wohlbefinden gibt der praktisch erfahrene Verfasser eine eingehende Beschreibung des Apparats und seiner Anwendungsarten, sowie der speciellen Einwirkung in einzelnen Krankheitsfällen. Die den Principien der Heilgymnastik entsprechenden Stel-

### \*) Anmerkung der Redaction.

Die beiden auswärtigen Sachverständigen haben den Heilbronner Oberbürgermeister für geistig ganz normal erklärt. Der Vertreter des K. Medicinalcollegiums, der früher anderer Ansicht war, ist dem Gutachten Schüle's und Fürstner's beigetreten. Es wäre nun von ganz besonderem Werth, wenn Herr Director Rank in Weissenau die Kritik des Schüle'schen Gutachtens, die seiner Zeit ausdrücklich und in ausführlicher Weise in der Presse in Aussicht gestellt worden war, jetzt veröffentlichen würde. Gerade der vorstehenden Abhandlung Schüle's gegenüber wäre die Begründung der gegentheiligen Ansicht von sehr grossem Interesse, auch nach der theoretischen Seite hin. Wir sehen also einer Aeussereung des Herrn Director Rank mit Vergnügen entgegen.

lungen und Bewegungen des Körpers werden systematisch erläutert und durch sehr anschauliche gute bildliche Darstellungen verdeutlicht, nach Geschlecht, Alter und Körperkonstitution der den Apparat anwendenden Patienten und Gymnastikern genau unterschieden und durch specielle Vorschriften für jeden Einzelfall präcisirt und normirt. In einem Anhang sind die Aussprüche hervorragender Fachmänner über die Wirkungen des Apparats gesammelt, und eine Wandtafel mit bildlichen Darstellungen illustriert in übersichtlicher Weise das ganze Anwendungssystem des Largiadère'schen Arm- und Bruststärkers, welcher durch einfache Gewichtregulirung jeder erwünschten Kraftleistung angepasst werden kann. Wir sehen in diesem Apparat einen neuen Fortschritt auf dem Gebiete der Heilgymnastik, welche der gewöhnlichen Zimmergymnastik eine erweiterte und wirksamere Verbreitung verspricht und die Beschaffung maschineller Apparate in vielen Fällen entbehrlich macht. Im allgemeinen hygienischen Interesse, sowie für specielle Heilzwecke verdient das sehr lehrreiche Büchlein die weiteste Verbreitung.

### Einladung.

Der **15. Oberrheinische Aerztetag** soll zu Freiburg i. B. am Donnerstag, den 26. Juli d. J. abgehalten werden.

#### Tagesordnung:

1. Klinische Demonstrationen in den Universitätskliniken 7— $\frac{1}{2}$  12 Uhr.
2. Wissenschaftliche Vorträge in dem Hörsaal der Anatomie 12—3 Uhr.
3. Gemeinsames Mahl im Europäischen Hof um 3 Uhr.

Die Anmeldung von Vorträgen wird bis zum 1. Juli erbeten. Zum Besuche beehrt sich, alle Collegen freundlichst einzuladen

der Verein Freiburger Aerzte:

Geheimer Rath Dr. Manz, Vorsitzender. M. Kaufmann, Schriftführer.

### Zeitung.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unter dem 17. Mai d. J. gnädigst geruht, den Oberarzt bei der Provinzial-Irrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ der Provinz Sachsen Dr. med. Karl Haardt mit Wirkung vom 1. Juli d. J. zum Direktor der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen zu ernennen, und unter dem 5. Juni d. J. dem Geheimen Rath Professor Dr. Vincenz Czerny in Heidelberg das Kommandeurkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen. Der praktische Arzt Dr. Kompter in Bühl wurde zum Bezirks-Assistenzarzt für den Bezirk Offenburg mit dem Sitz in Gengenbach ernannt. Demselben wurde auch die Stelle als Direktor der Kreispflegeanstalt in Gengenbach übertragen.

**Niederlassungen und Wohnungswechsel.** Dr. Otto Nagel, geb. 1864 in Tübingen, appr. 1889, hat sich in Messkirch niedergelassen; Dr. Alfons Fuld, geb. 1866 in Mainz, appr. 1889, hat in Markdorf, A. Ueberlingen, die Heilanstalt des Dr. Kleinert übernommen, welcher letzterer weggezogen ist. Dr. Julius Blum, geb. 1870, appr. 1893, hat sich in Sinsheim niedergelassen; Arzt Friedrich Graf, geb. 1860 in Achern, appr. 1887 in Rothenfels, A. Rastatt; Dr. Heinrich Baumgärtner, geb. 1866 in Baden, appr. 1891, in Baden; Dr. Joseph Thiele, geb. 1866 in Berlin, appr. 1890 in Oberweiler, A. Müllheim; Dr. Hermann Bauer ist von Wehr, A. Schopfheim, nach Aglasterhausen, A. Mosbach, gezogen; Dr. Joseph Thomann von Müllheim nach Baden-Baden; Arzt Weill von Sinsheim nach Freiburg i. Br. In St. Blasien hat sich als Arzt der Kuranstalt Dr. Hermann Defermann, geb. 1865 in Provinz Hannover, appr. 1889, niedergelassen. Dr. Jungengel ist von Mannheim weggezogen.



## Anzeigen.

<b>Moorbäder im Hause</b> und zu jeder Jahreszeit.	
	Einziger natürlicher Eratz für Mineral- Moorbäder.
	<b>Mattoni's Moorsalz</b> (trockener Extract) in Kistchen à 1 Ko.  <b>Mattoni's Moorlauge</b> (flüssiger Extract) in Flaschen à 2 Ko.
<b>Heinrich Mattoni,</b> Franzensbad, Wien, Karlsbad, Budapest. 190]10.5	

**Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden**  
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 194]24.7

## Soolbad Dürrheim

705 m über dem Meere, Station Marbach der Badischen Schwarzwaldbahn.  
Kurzeit Ende Mai bis September. 201]3.3  
Grossherzogliche Salineverwaltung.

**DONAUESCHINGEN (Baden)** 700 m über dem Meere.  
Soolbad und Höhenluftkurort,

Station der Schwarzwald- und der Bregthalbahn. Hotels mit **eigenen Badeanstalten** und Privatwohnungen nach Auswahl, **mässige Preise**. Residenz des Fürsten zu Fürstenberg, Schloss, **grosser, prachtvoller Park, reichhaltige Sammlungen**. **Schöne Spaziergänge in den nahen Tannenwaldungen**. Gelegenheit zu Ausflügen nach dem Schwarzwald, auf den Hohentwiel und die übrigen Höhgauerge, an den Bodensee und in die Schweiz. Auskunft durch den **gemeinnützigen Verein**. 199]5.2

**Frauen-Sanatorium „Quisisana“ Baden-Baden**  
für Kur- u. Erholungsbedürftige. Familie wird mit aufgenommen.  
Das ganze Jahr geöffnet. Dirig. Arzt: **Med.-Rath Dr. Baumgärtner**. 195]16.7

Verlag von **Georg Thieme in Leipzig**.

Soeben erschien:

**Grundriss**  
der  
**gerichtlichen Medicin**  
für Aerzte und Juristen.

Mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Reichsgerichtsentscheidungen.

Von  
Dr. R. Gottschalk, Königl. Kreisphysikus.

Gebunden **5 Mark**.

203]

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.